

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

A-Post Plus

Bundesamt für Sozialversicherungen
AHV, Berufliche Vorsorge und EL
Effingerstrasse 20
3003 Bern

6. Juni 2018

Änderung des Bundesgesetzes über den Erwerbsersatz für Dienstleistende und bei Mutterschaft (EOG). Länger dauernde Mutterschaftsentschädigung bei längerem Spitalaufenthalt des Neugeborenen; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Möglichkeit zur Stellungnahme zur Änderung des Bundesgesetzes über den Erwerbsersatz für Dienstleistende und bei Mutterschaft (Erwerbsersatzgesetz, EOG) dankt Ihnen der Regierungsrat und nimmt gerne wie folgt Stellung.

Der Regierungsrat begrüsst die vorgeschlagene Änderung hin zu länger dauernder Mutterschaftsentschädigung bei längerem Spitalaufenthalt des Neugeborenen von mindestens drei Wochen. Damit wird in der derzeitig unbefriedigenden Situation Abhilfe geschaffen. Heute können erwerbstätige Mütter bei einem dreiwöchigen Spitalaufenthalt des Neugeborenen den Beginn des Anspruchs auf Mutterschaftsentschädigung verschieben, bis das Kind nach Hause kommt. Durch diese Möglichkeit können teilweise Lücken in der Lohn- oder Lohnersatzauszahlung entstehen. Der Umgang mit diesen Fällen ist heute nicht immer vorhersehbar und rechtlich uneinheitlich. Mit der Änderung des EOG wird Rechtsicherheit geschaffen und eine fundierte Lösung für die Zusammenhänge mit dem Schweizerischen Obligationenrecht (OR) etabliert.

Der Regierungsrat begrüsst es ebenso, dass die Finanzierung der längeren Ausrichtung der Mutterschaftsentschädigung von 56 Tagen keine zusätzlichen Finanzierungsquellen erfordert. Die Mehrkosten werden vom Bund auf 5,5 Millionen Franken pro Jahr geschätzt. Die Finanzierung kann aus den Beiträgen für den Erwerbsersatz erfolgen. Die aktuellen Ressourcen sind ausreichend.

Die Regelung ist Frauen vorbehalten, die nach Ende des Mutterschaftsurlaubs wieder eine Erwerbstätigkeit aufnehmen. Es muss aber sichergestellt sein, dass keine neuen Ungleichheiten entstehen. Der Regierungsrat begrüsst daher das Ansinnen des Bundesrats, auf Verordnungsstufe die Voraussetzungen für die längere Ausrichtung der Mutterschaftsentschädigung zu regeln. Damit kann die Regelung auch auf diejenigen Frauen ausgedehnt werden, die arbeitsunfähig oder arbeitslos sind und direkt nach dem Mutterschaftsurlaub keine Erwerbstätigkeit aufnehmen können.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Alex Hürzeler
Landammann

Vincenza Trivigno
Staatsschreiberin

Kopie

- sekretariat.abel@bsv.admin.ch